



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Bezugspflichtige.

Renstadt, den 23. September 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).
Inserat-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitzeile 30 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

R 5122 Zweite Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1553) vom 4. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1553) wird mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats, verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die erste Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1553), vom 22. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1595) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer e erhält folgende Fassung:

Armeerevolver und Armeepistolen.

2. Im § 2 tritt als Ziffer g hinzu:

bei Armeepistolen: Gleitschiene auf Lauf.

Artikel 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dr. Peters.

R 5121 Dritte Ausführungsbestimmung

zu dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1553) vom 5. September 1920.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1553) wird zur Verhütung von Waffenschiebungen mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Beirats verordnet, was folgt:

§ 1.

Jede Art der Beförderung von Militärwaffen, wesentlichen Teilen von Militärwaffen und von Munition auf der Eisenbahn, mit der Post, auf Schiffen, auf Kraftfahrzeugen und sonstigen Fuhrwerken sowie auf Luftfahrzeugen ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die auf Grund des Friedensvertrages für die interalliierten Truppen zu befördernden, als solche gekennzeichneten Ersatz-, Nachschub- und Abschubtransporte.

§ 2.

Von dem Beförderungsverbot des § 1 Satz 1 sind ausgenommen: 1. Waffen- und Munitions-transporte, deren Inhalt nach dem Friedensvertrage an die alliierten Mächte auszuliefern ist. 2. Waffen- und Munitionstransporte, deren Inhalt zwecks Durchführung des Friedensvertrags und zwecks Erfüllung der in dem Abkommen von Spaä übernommenen Verpflichtungen zur Ablieferung an Sammelstellen oder zur Erlegung und Verschrottung bestimmt ist.

Die Transporte sind als solche zu kennzeichnen,

§ 3.

Bei dem Besörderungsverbot sind ferner ausgenommen Waffen- und Munitionstransporte, die für die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufes mit Waffen versehene Beamtenchaft bestimmt sind, sfern für sie in jedem Einzelfalle eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung wird bei Transporten für die Reichswehr durch das Reichswehrministerium, bei Transporten für die Beamtenchaft durch die Centralpolizeibehörden der Länder erteilt.

Bei Transporten, für die Begleitpapiere ausgestellt werden, ist die Genehmigung auch auf den Begleitpapieren zu vermerken und zu beglaubigen; bei sonstigen Transporten hat der Transportführer eine Auffertigung der Genehmigung bei sich zu führen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1920.

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung.

Dr. Peters.

Q 5146

Wohnungsbeschlagnahme.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet oder ausdrücklich bestimmt sind (Werktwohnungen), nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern desselben Betriebes zulässig ist. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Berlin, den 1. September 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Q 5052

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 4 ff. des Gesetzes betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasser-gefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. 171) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß seitens der Provinzialverwaltung von Schlesien der Ausbau der Braune (Kreis Neustadt O.-S.) geplant ist. Zeichnungen und ein Eklärungsbericht, welche den Umfang und die Ausführung dieses Planes darlegen, liegen in der Zeit vom 27. September bis 7. November d. Jg. während der üblichen Amtsstunden auf dem Landratsamt Neustadt O.S. und bei dem Gemeindevorsteher in Schnellewalde (bei diesem für den dort nicht anwesenden Amtsvorsteher für Schnellewalde) zu Federmanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können während des obigen Zeitraums bei dem Landrat zu Neustadt O.S. schriftlich oder mündlich angebracht oder in dem nachstehend bezeichneten Termine, in welchem auch über Art und Umfang des Ausbaues Auskunft erteilt werden wird, mündlich vorgetragen werden.

Eine Erörterung der erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten findet am 11. November d. Jg. durch den Herrn Landrat zu Neustadt O.S. im Kreisausschusssaal zu Neustadt von 11 Uhr morgens ab statt.

Breslau, den 29. Juli 1920.

Der Oberpräsident.

J. B.: Unterschrift.

Qm P.

Bei einem Einbruch in das Geschäftszimmer des Amtsvorstehers in Rosdzin, Kreis Kattowitz, ist das Amtssiegel des Amtsvorstehers entwendet worden. Das Amtssiegel, rund gehalten, führte im Mittelfelde den Adler mit den früheren Reichsinsignien. Die Aufschrift lautet: „Amt Rosdzin, Kreis Kattowitz“. Das Siegel hatte einen Durchmesser von $2\frac{1}{2}$ cm. Das jetzt im Gebrauch befindliche Amtssiegel unterscheidet sich vom entwendeten nur durch seine größere Form; der Durchmesser beträgt etwas über 3 cm.

Ich ersuche um weitere Bekanntgabe und Anstellung von Nachforschungen.

Im Ermittelungsfalle wolle dem Herrn Landrat in Kattowitz zu J.-Nr. II 6959 Nachricht gegeben werden.

Oppeln, den 6. September 1920.

Der Regierungspräsident.

Erhebung von Kirchensteuern.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 21. August 1920, III. Bg. Nr. 18732 folgendes angeordnet:

Für das Rechnungsjahr 1920 findet eine Erhebung von Staatseinkommensteuern nicht mehr statt. Die nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 erhobenen Reichseinkommensteuern werden für 1920 vorläufig nach den Vorschriften des § 58, Abs. 2 ff. dieses Gesetzes erhoben. Zuflüsse der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 15 Abs. 1 des Landessteuergesetzes können deshalb einschließlich nur zu dieser vorläufigen Reichseinkommensteuer erhoben werden.

Nach dieser Vorschrift können Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, denen bisher das Recht des Zuflusses zu den durch Reichsteuern erzeugten Landessteuern zustand, ohne besondere nochmalige Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung Zuflüsse zu den Reichsteuern erheben. Im Übrigen ist die Regelung des Steuererhebungsberechts der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach wie vor der Landesgesetzgebung verblieben. Dies gilt auch hinsichtlich der Verwaltung von Kirchensteuern.

Neustadt O.S., den 20. September 1920.

Das Finanzamt.

Vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

- I. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises erhalten in den nächsten Tagen:
a) die Heberolle für Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920,
b) die vorläufigen Steuerbescheide und Anforderungsschreiben (Steuerbriefe) für die einzelnen Steuerpflichtigen,

mit dem Ersuchen, sofort das Folgende zu veranlassen:

1. die Heberolle ist der Steuerhebestelle (Ortssteuererheber) zuzusenden und die Steuererhebung für das 1. und 2. Vierteljahr 1920 sofort zu bewirken,
2. die vorläufigen Steuerbescheide und Anforderungsschreiben (Steuerbriefe) sind sofort durch einen öffentlichen Beamten an die einzelnen Steuerpflichtigen zugestellt und in Spalte 4 der Zustellungsliste anzugeben, wann, an wen und wo die Zustellung erfolgt ist (zu vergl. Anmerkung auf der Zustellungsliste).

Die Zustellungsliste ist nach unterschriftlicher Vollziehung der am Kopfe vorgedruckten Bescheinigung unter Beifügung der unbestellbaren Steuerbriefe umgehend, spätestens bis zum 5. Oktober d. J. hierher zurückzureichen. Für die Zustellung werden Gebühren gewährt, die von dem Finanzamt berechnet, festgestellt und später überwandt werden.

- II. In Betreff der Veranlagung und Erhebung wird folgendes bemerkt:

1. Gemäß § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359) erfolgt die erstmalige Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund dieses Gesetzes nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 nach dem Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 oder in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr bezogen hat, dessen Ende in dieses Kalenderjahr fällt. Die Veranlagung kann demnach frühestens erst in dem Monat Januar 1921 bewirkt werden.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt haben vorläufig zu entrichten:
 - a) diejenigen Steuerpflichtigen, bei welchen die nach den Vorschriften der §§ 19 bis 21 des Gesetzes unter Zugrundelegung des bei der Veranlagung oder im Rechtsmittelverfahren für das Steuerjahr 1919 festgestellten Einkommens ermittelte Einkommensteuer die bisherige Einkommensteuer mit Zufluss und die hieron entrichtete Gemeindeeinkommensteuer für das Steuerjahr 1919 übersteigt, die nach § 58 Absatz 2 des Gesetzes vorläufig ermittelte Einkommensteuer,
 - b) alle übrigen Steuerpflichtigen die bisherige Staatseinkommensteuer nebst Zufluss und die hieron veranlagte Gemeindeeinkommensteuer für das Steuerjahr 1919.
Über die zu zahlenden Beträge erhalten die Steuerpflichtigen einen besonderen Steuerbescheid (Biffer I).
3. Die hiernach zu entrichtende Steuer ist wie bisher in vierteljährigen Teilbeträgen bis zum 15. der Monate Mai, August, November 1920 und Februar 1921 an die örtliche Steuerhebestelle abzuführen. Da die Steuer für das erste und zweite Vierteljahr bereits fällig ist, hat die Zahlung alsbald zu erfolgen.
4. Die Steuerhebestellen haben die Steuer in der bisherigen Weise an die Finanzklasse in Neustadt O.S. — Amtsgerichtsgebäude — abzuliefern.
5. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 14. August 1920, III, Nr. 14 471 angeordnet, daß die für die ersten beiden Steuervierteljahre (April — September) des Rechnungsjahres 1920 entweder auf Grund eines Steuerforderungszettels, eines vorläufigen Steuerbescheides (Biffer II Nr. 2) oder durch Überweisung gemäß §§ 12 — 13 der Ve-

stimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn vom 21. Mai 1920 (Vergl. Kreisblatt Stück 26 Seite 249—251) eingegangen sind, vom Finanzamt jeder Gemeinde zur unmittelbaren Entnahme vorläufig auf ihren später festzuhenden Anteil an der Reichseinkommensteuer zu überweisen sind. Infolgedessen kann die Hälfte des Betrages, der bei der Gemeindelasse (Stenerhebelle) vereinnahmten Einkommensteuer bei den Ablieferungen an die Finanzlasse unter Beifügung einer Empfangsbefähigung nach untenstehendem Muster zurückgehalten werden. Die bare Ablieferung erstreckt sich danach auf die andere Hälfte der vereinnahmten Beträge.

III. Die Gemeindebehörden werden ersucht, die Steuerpflichtigen über die Veranlagung und Erhebung zu belehren und für die baldige Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge an die Finanzlasse Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 17. September 1920.

Das Finanzamt.

Muster zu II Nr. 5.

Empfangsbefähigung.

Mit Pf., in Worten
d. i. die Hälfte des örtlichen Aufkommens an Reichseinkommensteuer im Monat
1920 in der Gemeinde aus der Kasse des Finanzamts
in Neustadt O.S. als vorläufigen Anteil erhalten zu haben, bescheinigt.
, den 1920.

Der Magistrat, Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
Unterschrift.

(Siegel.)

Nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften aus Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die daraus bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich in der Zeit vom 15. bis 30. September für den besetzten Kreisteil der Regierung in Oppeln, für den unbesetzten Teil des Kreises der Regierung in Breslau einzureichen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 1. Juli 1892, abgedruckt im Amtsblatt 1892 Stück 33 und im Kreisblatt 1892 Stück 33, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Neustadt O.S., den 15. September 1920.

Das Finanzamt.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat das Abstimmungsgebiet des Kreises Neustadt O.S. für die Dauer der Besetzung vom Bezirk des Versicherungsamtes in Neustadt O.S. abgezweigt und dem Versicherungsamt in Cösl abgewiesen. Die Ortsbehörden wollen daher sämtliche Sachen, die das Versicherungsamt angehen, dem Versicherungsamt in Cösl überseinden.

Neustadt O.S., den 21. September 1920.

G. 6015 Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt O.S.

Nr. 414.

Höchstpreis für Kreiskleie.

Der Höchstpreis für 1 Ztr. Kreiskleie wird vom 25. September 1920 ab auf 22,75 M. festgesetzt. Lieferung oder Leihen von Säcken und Vergütung für Sackbänder ist in diesem Höchstpreis nicht enthalten.

Neustadt O.S., den 16. September 1920.

Der Kreisausschuss.
Dandekmann. Habel. Menzler.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 27. September 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

Nr. 415. Ankauf von Gerste zur Belieferung der Betriebe gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer e der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Gemäß Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle, betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Gerste für Betriebe und die Ausgabe von Gerstenbezugsscheinen, vom 7. August 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 180 vom 13. 8. 1920) werden die von der Reichsgetreidestelle ausgegebenen Gerstenbezugsscheine ausschließlich der Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H. in Berlin ausgetauscht, die allein zum Ankauf von Gerste auf Bezugsscheine ermächtigt ist. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten. Jedes Geschäft ist, sobald die zu liefernde Menge verladebereit ist, dem Kommunalverband, für den die Gerste beschlagnahmt ist, anzugeben. Mit der Anzeige sind die nötigen Bezugsscheine einzureichen. Zur Verladung

der aufgelaufenen Gerste sind von der Gersten-Verteilungsstelle G. m. b. H. herausgegebene, mit Serie und Nummer versehene Frachtbriebe zu benutzen, die dem Kommunalverband, für den die Gerste beschlagnahmt ist, einzureichen sind.

Die zugelassenen Kommissionäre müssen mit Ausweiskarten der Gersten-Verteilungsstelle G. m. b. H. versehen sein, aus denen die Berechtigung zum Ankauf von Gerste aus Bezugsschein hervorgeht. Der Verkauf an Personen, die nicht mit einer solchen Ausweiskarte versehen sind, ist unzulässig und strafbar.

Die Namen der zugelassenen Kommissionäre werden noch bekanntgegeben werden.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 17. September 1920.

Der Kreisausschuk. Kreisgetreidestelle.

jm. P. B.
Nr. 416. In der Woche vom 20. 9. bis 26. 9. 20 wird auf Fleischmarken Corned Beef oder amerikanisches Schweinefleisch ausgegeben. Die Versorgungsberechtigten aus der Stadt Neustadt erhalten 150 g, die übrigen aus dem unbefestigten Kreisteil 100 g pro Kopf.

Der Preis für ein Pfund Corned Beef stellt sich auf 8,50 Mark, für amerikanisches Schweinefleisch auf 10,50 Mark.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 23. September 1920.

Der Kreisausschuk. Wirtschaftsamt.

L 3800
Nr. 417. Die auf die Sondermarken für Auslandszucker von den Verbrauchern angemeldeten Mengen an Auslandszucker können von Donnerstag den 23. September d. J. ab gegen Abgabe der Sondermarken 2 bei den Kaufleuten entnommen werden. Auf den Kopf entfällt eine Menge von $\frac{3}{4}$ Pfund Zucker. Der Preis beträgt Mark 7,40 für 1 Pfund.

Neustadt OS., den 22. September 1920.

Der Kreisausschuk. Wirtschaftsamt.

L 3332
Nr. 418.

Süßstoffausgabe.

In der Woche vom 27. 9. bis 3. 10. 20 wird auf Nr. 56 der grauen und grünen und auf Nr. 26 der blauen Lebensmittelkarte je 1 Päckchen Süßstoff an die Einwohner des unbefestigten Kreisteiles ausgegeben werden. Der Preis beträgt für 1 Päckchen Packung G 7,40 M. Die Kaufleute aus der Stadt Neustadt holen den Süßstoff beim Wareneinkaufsverein ab. Die übrigen Kaufleute erhalten den Süßstoff in der Lebens- und Futtermittelstelle.

Gewerbetreibende erhalten auf ihren Antrag bei der hiesigen Dienststelle Berechtigungskarten zum Bezug von G-Packungen für ihren Gewerbebetrieb. Der Verkauf der G-Packungen erfolgt bei der Lebens- und Futtermittelstelle bzw. dem Wareneinkaufs- und Konsumverein direkt an den Bezugsberechtigten.

Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Neustadt OS., den 21. September 1920.

Der Kreisausschuk. Wirtschaftsamt.

R 570
Nr. 419.

Waffenabgabe.

Nach § 4 Abs. 1 der ersten Ausführungsbestimmung zu dem Entwaffnungsgesetz haben Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft im Besitz von Militärwaffen oder Munition sind, bis 1. Oktober 1920 die Zahl und Art dieser Gegenstände sowie die Art ihrer Aufbewahrung dem Bezirkskommissar für die Entwaffnung in Breslau (Oberpräsidium) anzugeben.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die in Frage kommenden Vereine (Militärvereine pp.) zu dieser Anmeldung besonders anzuhalten. Die Anmeldung hat von dem Vorstande oder der Leitung durch meine Hand zu erfolgen.

Gleichzeitig wird nochmals auf die Anmeldepflicht der im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen oder Firmen befindlichen Militärwaffen gemäß § 4 Abs. 2 der ersten Ausführungsanweisung hingewiesen. Auch diese Meldungen haben durch meine Hand zu erfolgen.

Neustadt OS., den 19. September 1920.

Der komm. Landrat.

jm. P.
Nr. 420. Die Maul- und Klauensucht hat in folgenden Ortschaften, die bereits einen Sperrbezirk bilden, weiteren Umfang genommen:

Steinan O.-S.: bei Josef Sauer, Johann Vöhm,

Schweinsdorf: bei Paul Pieger, August Schmidt, Florian Fischer, Eduard Heitwer,

Kohlsdorf: bei Emilie Badelt,

Groß Pramsen: bei August Wistuba, Johann Gebulla, Valentin Goloch, Appolonia Siegel,

Johann Magusch, Franz Meja, Anton Cziommer,

Altstadt: bei August Scholz, August Bullitt, Paschalis Uggmann, Andreas Piecha,

Gaselvorwerk: bei Paul Stache, Gastwirt Fischer,

Siebenhuben: bei Paul Klinke, Josef Simon,

Achthuben: bei Witwe Felsmann, Franz Hentschel, Julius Irmer, Wilhelm Mildner, Wilhelm Wehowski, Robert Schneider,

Buchendorf: bei Josef Rieger, Richard Nehmet, Alois Pohl,

W.-Kunzendorf: bei Franz Böhm, Josef Düring, Geschwister Weiß, August Wolle, August Manke II,

Jassen: bei Alois Hiller, Karl Heisig, Bruno Stephan, Alois Peschke, Josef Hiller, Luisa Hosemann, August Stephan, Franz Reichel, Alois Hoose, Franz Stephan,

Schnellewalde: bei Friedrich Langer, Gustav Schulz, Josef Müller, Karl Kuhn, Julius Irmer I, Berta Rohner, Karl Hoheisel (Oberdorf), Karl Kožem, Bernhard Hoose, Florian Fischer, Mathilde Herrmann, Julius Fischer, Friedrich Beyer, Wilhelm Haase, Johann Fischer, Julius Kožem, Julius Hanke, Wilhelm Lohter, Johann Klinke, Johann Wilde, Karoline Haase, Adolf Hosemann, Josef Herrmann I, Joh. Karl Schneider,

Wackerau: bei Florian Schwarzer,

Wiese gräfl.: bei Bernhard Schubert, Ernst Mezner, Julius Böniß, Richard Irmer, Marie Bude, August Elschler, Berta Irmer, Wilhelm Söffner,

Langenbrück: bei Renate Rohner, Franz Kahlert, Johann Hoppe, Franz Tichtschke, Wilhelm Tichtschke, Emma Hartwig, Franz Görlich, Karl Heidentreich, Franz Mezner, Johann Springer, Robert Krause.

Die oiehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 25. 8. 1920 (Nr. Bl. S. 320, vom 2. 9. 1920, Seite 321 vom 6. 9. 1920 Seite 347 ff.) finden entsprechende Anwendung.

Neustadt OS., den 21. September 1920.

Der komm. Landrat.

Jan 8. 1920
Nr. 421. Die Maul- und Klauenseuche ist nach amtlichen Feststellungen in den an der Grenze gelegenen Ortschaften der Tschecho-Slowakai sehr stark ausgebrochen. Den Grenzbewohnern des hiesigen Kreises wird dringend geraten, den Grenzübergang nach Möglichkeit zu meiden.

Neustadt OS., den 20. September 1920.

Der komm. Landrat.

Jan 8. 1920
Nr. 422. Die Abhaltung des Wochenviehmarktes in Neustadt OS. wird wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten bis auf weiteres untersagt.

Neustadt OS., den 16. September 1920.

Der komm. Landrat.

Jan 8. 1920
Nr. 423. Der Spediteur Max Kribel i. Fa. J. C. Rudolph in Neustadt, Obervorstadt, ist für den Kreis Neustadt von der Sektion II der Lagerei-Berufsgenossenschaft als Vertrauensmann-Stellvertreter bestellt worden.

Neustadt OS., den 17. September 1920.

Der komm. Landrat.

Wichtig für alle Kriegsbeschädigten, Rentenempänger und deren Angehörigen.

Das neue Reichsversorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene gelangt in Kürze für die Bearbeitung aller neuen, sowie der schwebenden und der bereits anerkannten Versorgungsansprüche zur Anwendung. Die Beachtung nachstehender Hinweise liegt im besten Interesse für alle in Frage kommenden Personen und schützt vor Benachteiligung.

1. Der § 3 des neuen Reichsversorgungsgesetzes umfasst folgende Versorgung:

a) Heilbehandlung, Krankengeld und Haushalt, hierzu gehört: ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Heilanstaltspflege, Haushaltspflege und Badekuren;

b) soziale Fürsorge, hierzu gehört: unentgeltliche berufliche Ausbildung von Kriegsbeschädigten und Beistand bei der Unterbringung im Erwerbsleben durch die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen;

c) Rente, hierzu gehört: Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichszulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Unterhaltungszulage für einen Führerhund, Ortszulage, Leuerungszulage, Übergangsgeld,

d) Beamtenchein,

e) Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr,

f) Hinterbliebenrente, hierzu gehört: Witwen-, Waisen- und Elternrente, Witwenbeihilfe.

2. Alle Versorgungsbewillnisse werden nur auf Antrag bewilligt.

3. Anträge oder Mitteilungen können bei der Ortsbehörde, bei den amtlichen Fürsorgestellen oder bei dem Versorgungsamt oder bei der Versorgungs-Auskunftsstelle Cosel und Neustadt mündlich oder schriftlich angebracht werden. Es empfiehlt sich, die Anträge bei dem Versorgungsamt bzw. der Versorgungs-Auskunftsstelle mündlich und zwar an Werktagen vormittags von 8—12 Uhr zu stellen,

da hierdurch eine sachgemäße Unfertigung des Antrages gewährleistet wird, Rückfragen vermieden werden und dem Antragsteller sogleich über eventl. beizubringende amtliche Bescheinigungen Mitteilung gemacht werden kann.

4. Alle bereits bei dem Versorgungsamt anhängig gemachten Anträge bedürfen keines Neuantrages.

5. Die Umanerkennung nach dem neuen Gesetz der nach dem bisherigen Gesetz bereits festgesetzten Rentengebührenisse erfolgt von Amts wegen und bedarf ebenfalls keines Neuantrages.

6. Bei der großen Zahl der bereits anerkannten Rentenfestsetzungen kann ihre Umanerkennung nur nach und nach erfolgen. Eine Benachteiligung der später anerkannten Rentenempfänger tritt jedoch dadurch nicht ein, da die Umanerkennung rückwirkend vom 1. April 1920 festgestellt wird. Bei der Festsetzung der neuen Gebührenisse werden in allererster Linie die Schwerbeschädigten, insbesondere solche mit großr Familie und die Hinterbliebenen, vor allem die erwerbsunfähigen Witwen mit vielen Kindern berücksichtigt werden.

7. Alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen müssen seitens der Versorgungsberechtigten bezw. ihrer Hinterbliebenen sofort dem Versorgungsamt mitgeteilt werden, z. B.

- a) Geburt eines Kindes (wegen der Kinderzulage),
- b) Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei einer Witwe oder Vollendung ihres 50. Lebensjahres (wegen der höheren Witwenrente),
- c) Eintritt der Bedürftigkeit für Kriegsältern (wegen der Elternrente),
- d) Tod der Mutter von Kriegswaisen (wegen der Gebührenisse von Doppelwaisen),
- e) Tod des rentenempfangenden Kriegbeschädigten (wegen Gewährung des Sterbegeldes, eventl. der Gebührenisse für das Sterbevierteljahr bezw. der Witwen- und Waisenrente an die Hinterbliebenen),
- f) Verzug von Versorgungsberechtigten (wegen Überweisung der Rente pp.),

weil das Versorgungsamt sonst von so bedeutungsvollen Umständen keine Kenntnis erhält und weil die aus den Veränderungen der Verhältnisse sich regelnden Folgen erst vom Tage der Antragstellung berücksichtigt werden.

8. Keinen Doppelantrag stellen, d. h. denselben Antrag in zwei verschiedenen Stellen anbringen, da hierdurch eine wesentliche Verzögerung in der Antragserledigung eintritt.

9. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, sowie Führerhunde für Blinde werden auf Antrag durch das Versorgungsamt geliefert, desgleichen Badekuren von diesem gewährt.

10. Für Heilbehandlung, d. h. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, Heilanstaltspflege und eventl. Hauspflege sind für Mitglieder der Krankenkassen, Knapp-schaftsrankenkassen oder sonstige verpflichtete Ersatzklassen zuständig, für Nichtmitglieder die allgemeinen Ortsrankenkassen bezw. die betreffende Landrankenkasse des Wohnortes.

11. Beschädigte müssen den Versorgungsanspruch innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden, Hinterbliebene innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten.

Der Lauf dieser beiden Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also vom 1. April 1920 ab.

12. Für die Gewährung des Beamtenzeichens kommen nur noch solche Versorgungsberechtigte in Betracht, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 % (Schwerbeschädigte) gemindert ist.

13. Formulare für Anträge auf Rente, Witwen-, Waisen- und Elternrente werden bei den Versorgungs-Auskunftsstellen kostenlos ausgehändigt.

14. Wissentlich falsche, zur Erlangung nicht anstehender Gebührenisse gemachte Angaben werden unter Umständen strafrechtlich verfolgt.

15. Auskunft und Beratung erfolgt bei den Versorgungs-Auskunftsstellen bezw. Rentenabteilungen durch die zuständigen Abteilungsführer, von anderen Personen des Versorgungsamts gegebene Auskünfte pp. sind nicht maßgebend.

16. Da das Versorgungsamt Cösl in Zukunft nur noch Anträge auf Versorgung erledigt, sind alle Anträge anderer Art an das Abwicklungs-Amt VI. Armee-Korps in Breslau zu richten, z. B. Anträge auf Beförderung, Ordensverleihung, Entlassungsanzüge oder Geldvergütung hierfür, Abfindung mit rückständigen Gebührenissen. Ferner gehören hierher sämliche Anträge von Heimkehrern, z. B. Entschädigungs-Anträge für verlorengegangene und geraubte Gegenstände, Enthaben jeder Art aus der Kriegsgefangenschaft, Forderungen an frühere Truppenteile, Anträge auf Anszeichnungen, nachträgliche Besförderungen, Fluktuosten, Beschwerden, Ansordern der Militärpapiere usw.

Versorgungsamt Cösl Os.

J. A.: Heeghoß.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Auf Bezugabschnitt Nr. 57 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Bohnen, 1 Pack (250 Gramm) Haferslocken und 250 Gramm Rheinische Suppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 60 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 1 Pack (250 Gramm) Haferslocken und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Alein - Verkaufspreise:

Bohnen, das Pfund	1,50 M.
Haferslocken, das Paket	1,05 "
Rheinische Suppe, das Pfund	0,96 "
1 Pack Süßmilchspeise	0,55 "

Der Verkauf beginnt Montag den 27. September 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 28. September 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 21. September 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt O.-S. Lebensmittel-Kommission.

Rind-, Kalb-, Ziegen-,
Jltis-, Marder-,
Fuchs-, Kaizen-,
Hasen- u. Kaninchen-

Felle

kauft zu höchsten Tagespreisen

H. Weissmann, Oberglogau,
Schlosstrasse 52 — vorm. Tschauner'sche Gerberei.
Aufkäufer werden gesucht!

Ausgebot.

Die verehelichte Kunstmärtner Emma Janorschke, früher in Oberglogau — jetzt in Ziegenhals — hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 19. April 1907 über die auf dem Grundstück Oberglogau (Hof und Garten) Band I Blatt Nr. 13 für sie eingetragenen Grundstück von 5000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird ausgesordert, spätestens in dem auf den 11. Januar 1921 vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 6 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, wodurchfalls die Kraftlosserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Oberglogau, den 16. Sept. 1920.

Amtsgericht.

Im Genossenschaftsregister ist heute bei dem unter Nr. 9 eingetragenen Leuberer Darlehnskassenvereine in Leuber das Ausscheiden des Mitgliedes Julius Thiel aus dem Vorstande und der Eintritt des Bauers Albert Reimann in ihn eingetragen worden. Amtsgericht Neustadt O.-S., den 17. September 1920.

Lahme oder verunglückte

Pferde
und Fohlen
hole ich per Wagen
sofort ab.

Hugo Schneider,
Inh. Adolf Aust,
Kochfleischerei, Neustadt O.-S.
Telephonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



Auz- und Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 28. Sept. 1920 früh von 9½ Uhr ab werden im Gasthaus Volzgarten zu Neustadt aus dem Forstrevier Eichhäufel, Jagen 1, 3, 16, 17, 18, 19, 27, 30:

10 rm Eichenscheit und Eichippe,
48 " Nadelholz, Eiche,
52 Reisighäufen, 7 Stockholzlose,
8,22 fm Buchen- und Eichen-
stämme IV. bis V. Cl.,
104,09 " Lärchen- und Nadel-
stämme IV. bis V. Cl.,
51 Meisl. I. bis III. Cl.,
1276 Baumstauchen (Lärche),
320 (Eiche),
88 Stangeuhäufen (Lärche),
28 (Ei., Ta., Ki.)

öffentlicht an den Meistbietern gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Losenteilungen können durch die städt. Oberförsterei gegen Erstattung von Schreibgebühren bezogen werden.

Neustadt O.-S., den 18. Sept. 1920.
Die städtische Forstverwaltung.

Schafwolle, Häute, Zelle,
Rosshaare, Weinflaschen,
Eisen und Metalle

kaufst und holt selbst ab
A. Wilde vorm. Rieger,
Neustadt O.-S., Fischstr. 44.

Landreisende

für hies. Landbez. verdien. monatl.
3—5000 M. Off. u. 1200 Handels-
zeitung, Grabow (Meckl.)